

**Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland
am 6. August 2017**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Mai 2017 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-01-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 6. August 2017, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Viele Menschen fühlen sich in unserer Gesellschaft nicht eingebunden, sie ist ihnen fremd geworden. Der wachsende Wohlstand erreicht sie nicht. Hinzu kommt die Herausforderung der Integration von Geflüchteten.

Die Diakonie arbeitet daran mit, dass der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft gestärkt wird und dass Integration gelingen kann.

In 3. Mose 19,33f steht geschrieben:

Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst.

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-05-15

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-517

Frau Cornelia Wolf

E-Mail: Cornelia.Wolf@elk-wue.de

AZ 77.34-18-04-01-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,
Diakonischen Bezirksamtsstellen

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 6. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 6. August 2017 bis spätestens 23. September 2017 an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Diese werden gebeten, bis 6. Oktober 2017 die Opfer an die Kasse des Oberkirchenrates abzuführen.

Auch weitere Opfer und Spenden, die für diesen Zweck eingehen, leiten Sie bitte an die Kasse des Oberkirchenrates weiter.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung ist von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Dies gilt laut Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin-Körperschaften I, vom 22.01.2015 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rieth
Kirchenrat